

tiam nostri temporis sacerdotum in quarto [vel in quinto vel sexto^a]¹ gradu cognationis, id est consanguinitatis^b, in coniugium^c copulati fuerint^d, non separentur. Sed tamen istud non legitime^{e, 2}, sed veniabiliter concessum esse noscatis. Idcirco prius cavendum est, ne hoc omnino proveniat^f. In tertio vero vel secundo quod absit gradu si contigerit^g talis copula, separari oportet;

endlich anscheinend³ auch Bischof Haito von Basel in seinen Capitula (807—823) c. 21⁴:

^a) in sexto B.

^b) consanguinitas AB.

^c) coniugio A²B.

^d) fuerunt T'.

^e) legitima T.

^f) preveniat B.

^g) contegerit A¹;

contingerit B.

tung nur auf Grund der unzulässigen (oben S. 36 N. 3) Zerreißung des einheitlichen Bischofsschreibens, dessen c. 3 das Stück *Invenimus etiam* bildet. Nicht minder abzulehnen ist die Eventualbehauptung v. HÖRMANN (a. a. O. 2, 147), daß wenn die Einheitlichkeit der Epistola canonica anzunehmen sei, das Stück *Invenimus etiam* nur auf das bekannte Indult bezogen werden könne, welches Papst Gregor II. 726 für die Deutschen erteilt habe. Was v. HÖRMANN als die einzige Möglichkeit erscheint, erscheint mir als eine Unmöglichkeit; denn das Indult Gregors II. (Wortlaut s. oben S. 32 N. 2) weiß nichts davon, daß im 4. Grad geschlossene Ehen nicht getrennt werden sollen; auch wäre es von den Verfassern der Epistola canonica nicht schön, wenn sie den regierenden Papst durch die Bezeichnung *aliorum* ohne zureichenden Grund mehr desavouieren als zitieren würden. Die Lösung des Rätsels ist m. E. diese: mit den *aliorum decreta* dürfte nichts anderes gemeint sein als die oben (im Text) herangezogene Satzung Theodors von Canterbury (Poen. 2, 12 § 25). Die Übereinstimmung des Hauptinhalts (wenigstens bezüglich des 4. Grades) liegt auf der Hand, einer nur privaten oder bischöflichen Autorität gegenüber liegt in der Bezeichnung *aliorum* keine Unziemlichkeit, und chronologische Schwierigkeiten stehen nicht im Wege, wenn man bedenkt, auf wie unsicherer Grundlage die Datierung des zweiten Buches von Theodorus' Poenitentiale ruht: seine Abfassung vor 731 anzusetzen ist durchaus möglich (vgl. auch oben S. 36 N. 2).

¹) *vel in — sexto* erscheint der Vorlage (oben S. 37 N. 1 a. E.) gegenüber als Interpolation. Solche Verfälschung ist den Verfassern wohl zuzutrauen; haben sie ja auch den Isidor von Sevilla verfälscht (oben S. 33 N. 3).

²) v. HÖRMANN (Z²RG. Kan. Abt. 4, 375; vgl. 2, 148. 3, 470) nimmt an der Lesart *non in legitime* des Poen. Marten. c. 31 (cod. Flor. Laur. Ashburnham. 82) keinen Anstoß. Daß die Lesart unrichtig ist, beweisen nicht nur die übereinstimmenden codd. TAB, sondern auch Analogien wie 1. Cor. 7, 6 und Leo I. JAFFÉ 544 c. 11.

³) Vgl. FREISEN S. 386. 402. 412. 564. 577.

⁴) MG. Capit. 1, 365. Die